



**Kooperationsvereinbarung
über die berufsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten
Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher**

Zwischen dem Dienstgeber

Name der Ausbildungseinrichtung

PLZ, Ort

Straße

Telefon

des Trägers

Name des Trägers

PLZ, Ort

Straße

Telefon

– im Folgenden „Dienstgeber“ genannt –

und

der Ausbildungsstelle

Berufsbildende Schule Landstuhl - Vordere Fröhnstraße 6 - 66849 Landstuhl

– im Folgenden „Fachschule“ genannt –

und

der Schülerin/dem Schüler

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

– im Folgenden „Schülerin/Schüler“ genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Kooperationsvereinbarung Erzieherin/Erzieher berufsbegleitend

1. Grundlage der berufsbegleitenden Ausbildung ist die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend FS-VO) in Verbindung mit der Verfügung zur Weiterentwicklung der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, 2. ergänzte Fassung vom 06.06.2024.
2. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Der Dienstgeber ermöglicht der Schülerin/dem Schüler, an den zuvor benannten Wochentagen an der „Berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher“ an der Fachschule teilzunehmen. Die Fachschule ermöglicht der Schülerin/dem Schüler, seinen Dienstverpflichtungen an den verbleibenden Wochentagen nachzukommen (vgl. FS-VO)
3. Dienstgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels. Dienstgeber und Fachschule ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrung und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers. Zur Anleitung und Betreuung benennt der Dienstgeber eine qualifizierte pädagogische Fachkraft gemäß der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz, Fassung vom 12.08.2022 - vgl. auch FS-VO §4 Abs.5. Die Häufigkeit der gegenseitigen Praxisbesuche orientiert sich an dem individuellen Ausbildungsbedarf. Im Rahmen des zweiten und dritten Schuljahres finden mindestens zwei Praxisbesuche durch die Ausbildungsbetreuerin bzw. den Ausbildungsbetreuer der Fachschule statt.
4. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler nach dem Rahmenplan für das Berufspraktikum anzuleiten.
5. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler für den Zeitraum der Abschlussprüfungen freizustellen.
6. Der Dienstgeber erstellt gemäß § 9 Abs.10 der FS-VO eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Schülerin/des Schülers und ermöglicht ihr/ihm, ein Projekt gemäß § 10 FS-VO durchzuführen.
7. Das Berufspraktikum dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung 24 Monate.
8. Der Dienstgeber ermöglicht der Schülerin/dem Schüler, innerhalb der zwei- bzw. dreijährigen Ausbildung ein Praktikum in der Dauer von 120 Stunden (§ 4 Abs. 6) zu absolvieren. Dieses ist in einem Block oder in maximal zwei Blöcken in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten
9. Die Schülerin/der Schüler ist damit einverstanden, dass Dienstgeber und Fachschule sich über ihre/seine Berufserfahrung und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.
10. Nebenabreden, Ergänzungen und Veränderungen bedürfen der Schriftform.
11. Zusätzlich zu den in der Kooperationsvereinbarung genannten Regelungen gelten alle weiteren rechtlichen Bestimmungen, die für die Ausbildung von Relevanz sind, insbesondere die Fachschulverordnung, der Rahmenplan für das Berufspraktikum, das Schulgesetz und die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der
Fachschule

Stempel und Unterschrift
des Dienstgebers

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler